

Kostenvereinbarung in Inkassomandaten

I. Vorbemerkung

1. Inkassomandate (Beitreibungssachen) sind außergerichtliche Mahnsachen sowie gerichtliche Mahn-, Prozess- oder Zwangsvollstreckungssachen, die ohne streitige Verhandlung durchgeführt werden.
2. Als Inkassomandate werden auch Forderungen behandelt, die zur Insolvenztabelle angemeldet werden, soweit eine weitere Tätigkeit im Insolvenzverfahren (bspw. Teilnahme an Gläubigerversammlungen, Aus- und Absonderungsterminen etc.) nicht entfaltet wird.
3. Die Geltendmachung von dinglichen Ansprüchen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen gehören nicht zu den Inkassomandaten.
4. In Inkassomandaten werden von dem Rechtsanwalt die gesetzlichen Gebühren dem Auftraggeber gegenüber nur nach Maßgabe der nachfolgenden Vergütungsregelung geltend gemacht.

II. Vereinbarung einer pauschalierten Vergütung

1. Der Auftraggeber überträgt dem Rechtsanwalt die Bearbeitung sämtlicher Inkassomandate.
2. In Inkassomandaten wird an Stelle der gesetzlichen Gebühren vereinbart, dass der Auftraggeber lediglich 50 % der gesetzlichen Gebühren, mindestens jedoch ein Betrag von 40,-EURO zahlt, sofern die Forderung nicht realisiert werden kann. Im Rahmen der außergerichtlichen Tätigkeit vereinbaren die Beteiligten eine Geschäftsgebühr gem. Nr. 2400 des Vergütungsverzeichnisses zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (VVRVG) von 1,0. Wird außergerichtlich eine Einigung (Vergleich) erzielt, beträgt die Einigungsgebühr gem. Nr. 1000 VVRVG ebenfalls 1,0. Schließt sich an die außergerichtliche Tätigkeit eine Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren an, wird die Geschäftsgebühr mit 0,75 auf die Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens angerechnet.
3. Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Höhe der geltend gemachten Forderung (Gegensandswert).
4. Der pauschalierten Nettovergütung gem. Ziffer 2 treten Auslagen nach Nr. 7001, 7002 VVRVG, die gesetzliche Mehrwertsteuer und die baren Auslagen hinzu. Diese Positionen sind in jedem Fall zu erstatten, auch wenn sie nicht beigetrieben werden können.
5. Bleiben die Beitreibungsversuche erfolglos, so sind mit der vorgenannten Regelung sämtliche gesetzlichen Gebühren abgegolten.
6. Geht die Forderung nur zum Teil ein, so wird der beigetriebene Betrag wie folgt verwendet:
 - zunächst zur Abdeckung der in Ziff. 2 und 3 genannten hälftigen gesetzlichen Gebühren,
 - sodann zur Reduzierung der unverzinslichen Hauptforderung bis zur Höhe der hälftigen Hauptforderung,
 - zur Abdeckung der verbleibenden gesetzlichen Gebühren des Rechtsanwalts,
 - zur Tilgung der verbleibenden Hauptforderung einschließlich Zinsen,
7. Für weitergehende Tätigkeiten als Gläubigervertreter im Insolvenzverfahren wird vereinbart, dass an Stelle der gesetzlichen Gebühren lediglich 75 % der gesetzlichen Gebühren gem. Nr. 3314 VVRVG in Ansatz gebracht werden.